

Duvenbeck-Bedingungen als Logistikauftraggeber

Es gelten gegenüber dem Auftragnehmer, z. B. Frachtführer oder Lagerhalter, insgesamt die ADSp 2016 bzw. ab 01.01.2017 die ADSp 2017, wobei Duvenbeck Auftraggeber und der Auftragnehmer Spediteur im Sinne ADSp 2016 ist.

Ausgeschlossen sind insoweit folgende Ziffern der ADSp 2016 und ADSp 2017-Ziffern, stattdessen gelten die gesetzlichen Regelungen: Ziffern 3, 4, 6, 11, 13, 15, 19, 20, 21, 24. Ziffer 16 ADSp 2017 gilt bereits ab 01.11.2016, Ziffer 20.3 ADSp 2016 und ADSp 2017 bleiben anwendbar, im Übrigen können Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte lediglich für unstreitige oder rechtskräftige Forderungen, mit deren Zahlung Duvenbeck mindestens einen Monat in Verzug ist und schriftlich gemahnt wurde, geltend gemacht werden. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Auftragnehmer in jedem Falle zur unbedingten Vorleistung verpflichtet, Fälligkeit von Rechnungen des Auftragnehmers ist 4 Wochen nach Zugang.

Für die Haftung und deren Begrenzung von Duvenbeck gegenüber dem Auftragnehmer gelten Ziffern 22 – 27 ADSp 2016 und ADSp 2017 entsprechend. § 414 HGB bleibt unberührt, jedoch wird als Haftungshöchstbetrag 8,33 SZR je Kilogramm vereinbart, zusätzlich gilt Ziffer 29 ADSp 2017 bereits ab 01.11.2016.